

Satzung der Jägerschaft Hegering Siebengebirge e.V.

Stand: 12. März 2022

Artikel 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Jägerschaft Hegering Siebengebirge e.V.“

(2) Er ist unter dem Namen „Jägerschaft Hegering Siebengebirge e.V.“ im Vereinsregister unter der Nr. VR 90773 eingetragen.

Er wird im Folgenden kurz „Hegering“, die „Kreisjägerschaft Rhein-Sieg e.V.“ „KJS“ und der „Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ „LJV“ genannt.

(3) Sitz des Vereins ist Königswinter.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck, Steuerbegünstigung

(1) Aufgabe und Zweck des Hegeringes ist es, in Übereinstimmung mit den Aufgaben und Zielen der KJS und des LJV nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten

1. den Naturschutz, den Umweltschutz und die Landschaftspflege unter Wahrung der Landeskultur und in Übereinstimmung mit dem Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und

2. den Tierschutz zu fördern.

(2) Der Hegering verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Hegeringes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Hegeringes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Hegeringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Aufwendungen oder die Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz sind zulässig.

Artikel 3

Zweckverwirklichung

(1) Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht

1. durch die Förderung des Artenschutzes, durch geeignete Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher und gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildbestände, insbesondere durch deren nachhaltige Nutzung,
2. durch die Förderung des Biotopschutzes und durch die Sicherung und Pflege der Lebensräume wildlebender Tierarten,
3. durch die Förderung der tierschutzgerechten Jagd und die Förderung des gesamten Jagdwesens, des Jagdschutzes und der Jagdwissenschaft, sowie der Bekämpfung von Wildseuchen,
4. durch die Pflege und Förderung der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, der jagdlichen Tradition und Kultur, des Jagdhornblasens und des jagdlichen Schießens zum Zweck der tierschutzgerechten Jagdausübung (insbesondere Neubau und Ertüchtigung von Schießanlagen einschließlich der notwendigen Beratung_hierzu)_sowie der Ausbildung, Führung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde zum Zweck der tierschutzgerechten Jagdausübung, gemäß Vorgabe der in Nordrhein-Westfalen geltenden Jagdgesetze,
5. durch die Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins junger Menschen insbesondere an außerschulischen Lernorten
6. durch die Förderung von gemeinnützigen Körperschaften, die ganz oder teilweise mit den Zwecken des LJV übereinstimmen; die gemeinnützigen Körperschaften können sich auch geeigneter Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen,
7. durch die Beratung seiner Mitglieder in jagdlichen Fragen und
8. durch die Wahrung der Interessen gegenüber der Landesregierung und anderen staatlichen Organen und Institutionen sowie der Öffentlichkeit

.

(2) Der Hegering verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken oder im Rahmen der §§ 57 Abs. 1 Satz 2 und 58 Nr. 1 und 2 AO auf gemeinnütziger Grundlage i.S.d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) und zwar insbesondere durch

1. die Durchführung empirischer Erhebungen (Wildtierinformationssystem) und Forschungsvorhaben einschließlich der Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Hingabe von zweckgebundenen Mitteln,
2. die Mitwirkung bei der Errichtung und Unterhaltung von natürlichen Wildtierlebensräumen (Biotope),
3. die Unterstützung bei wildtierrettenden Maßnahmen, z.B. Kitzrettung mittels Drohnen,
4. die Mitwirkung bei der Errichtung und Unterhaltung von allgemeinunterrichtenden

Einrichtungen im Rahmen des Satzungszweckes,

5. zweckdienlicher Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der tierschutzgerechten Jagd, des gesamten Jagdwesens und der Jagdkultur, einschließlich der jagdlichen

Tradition und Kultur und des Jagdhornblasens,

6. die Verbesserung des Wissensstandes und der Fertigkeiten auf dem Gebiet der tierschutzgerechten Jagd durch das Darbieten und Abhalten von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,

7. die Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeiten und Vorteile der tierschutzgerechten Jagd für den Umweltschutz, für den Naturschutz und für den Tierschutz und

8. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeiten im Rahmen des Satzungszweckes, insbesondere die Verbreitung der Kunde von traditions- und waidgerechter Jagd im Rahmen kultureller Darstellungen.

9. das öffentliche Vertreten und die Verbreitung der Ziele und Interessen der Jägerschaft Nordrhein-Westfalen, des Vereins und seiner Mitglieder einschließlich des Einwirkens auf Gesetzgebung und Verwaltung.

Artikel 4

Umfang

Der Hegering umfasst mehrere Jagdbezirke, sein Umfang wird vom Vorstand festgelegt.

Artikel 5

Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft und für die Mitglieder der Organe gelten ungeachtet der sprachlichen Form ihrer Bezeichnung keine Beschränkungen hinsichtlich des Geschlechts.

(1) In den Hegering können als Mitglieder aufgenommen werden:

1. Personen, die zum Erwerb eines Jagdscheins gem. § 15 (5) BJG berechtigt sind oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen,
2. Personen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des Hegeringes gem. Artikel 2 dieser Satzung interessiert sind sowie
3. korporative Vereinigungen im Lande Nordrhein-Westfalen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des Hegeringes, der KJS und des LJV gem. Artikel 2 dieser Satzung interessiert sind.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; sie wird als Mehrfachmitgliedschaft sowohl für

den Hegering, als auch für die KJS und den LJV begründet. Das Mitglied erkennt die Satzung dieses Vereins und die Disziplinarordnungen des LJV und des DJV als für sich verbindlich an.

(3) Über Anträge zu (1) 1. und 2. entscheidet der Vorstand.

(4) Für besondere Verdienste kann der Hegering, die KJS und/oder der LJV die Ehrenmitgliedschaft verleihen, und zwar jeweils bezogen auf ihren Bereich.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie sind im Sinne des Art.2 verpflichtet:

1. die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutze des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd waidgerecht auszuüben,
2. die Jagdbehörden bei der Durchführung dieser Grundsätze auf jede Weise zu unterstützen,
3. die gemeinnützigen Ziele und Belange des Hegeringes, der KJS und des LJV, zu fördern, allen Schaden von ihnen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des Hegeringes, der KJS und des LJV und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt,
4. die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft auszuüben,
5. die Beiträge rechtzeitig an den Hegering zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 31. März des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet. Der an den Hegering zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile für den Hegering selbst, für die KJS, für den LJV und den Deutschen Jagdverband e.V.. Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Hegeringen bzw. Kreisjägerschaften oder Kreisgruppen besteht die Beitragspflicht zum LJV nur bei der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe des Hauptwohnsitzes, bzw. dort wo die Erstmitgliedschaft geführt wird.
6. Die Beiträge für den LJV unterteilen sich in den allgemeinen Mitgliedsbeitrag des LJV sowie den Jagdbeitrag. Der Jagdbeitrag darf nur für die unmittelbare Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden. Dies schließt die folgenden ideellen und zweckbetrieblichen Tätigkeiten mit ein:
 - a) die Verbandszeitschrift Rheinisch-Westfälischer Jäger (RWJ),
 - b) Weiterbildungsmaßnahmen des LJV im Rahmen der LJV-Lehrstätte Rheinberg einschließlich angegliedertem Lehr- und Versuchsrevier,
 - c) Jagdgebrauchshundwesen einschließlich anerkannter Schweißhundstationen,
 - d) Neubau von Schießanlagen, die dem jagdlichen Schießen dienen,

e) Ertüchtigung (Ausbau und Instandhaltung) von Schießanlagen, die dem jagdlichen Schießen dienen,

f) Beratungsleistungen zur Erfüllung der vorstehenden lit. d) und e),

g) Durchführung des Wildtierinformationssystems der Länder Deutschlands in Nordrhein-Westfalen durch den LJV.

Der Jagdbeitrag ist auch für die Finanzierung seiner Verwaltung zu verwenden. Mindestens 65 % des Jagdbeitrages sind für die Zwecke nach lit. d) und e) zu verwenden. Über das Verfahren zur Gewährung von Mitteln aus dem Jagdbeitrag und den Abschluss von Verträgen zum Erhalt von Mitteln aus dem Jagdbeitrag entscheidet das Präsidium des LJV. Der allgemeine Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres, der Jagdbeitrag spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres an die Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe zu entrichten. Der allgemeine Mitgliedsbeitrag und der Jagdbeitrag können gemeinsam entrichtet werden.

(2) Beitragsfrei bzgl. des allgemeinen Beitrags sind jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Beitragsfrei bzgl. des allgemeinen Beitrags sind darüber hinaus Ehrenmitglieder des LJV sowie Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben und gleichzeitig mindestens 50 Jahre Mitglied im LJV sind.

(3) Beitragsermäßigung von 50 % bezüglich des allgemeinen Beitrags erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf schriftlichen Antrag Mitglieder, die zum Erwerb eines Jagdscheins berechtigt sind oder in einer anerkannten Bläsergruppe aktiv mitwirken.

(4) Beitragsfrei bzgl. des Jagdbeitrags sind auf schriftlichen Antrag diejenigen Mitglieder, die keine Jägerprüfung abgelegt haben und deswegen zum Erwerb eines Jagdscheines nicht berechtigt sind. Diese fehlende Berechtigung und die Zusicherung der unverzüglichen Mitteilung für den Fall der späteren Ablegung der Jägerprüfung ist durch Versicherung nachzuweisen.

Beitragsfrei bzgl. des Jagdbeitrages sind Ehrenmitglieder, die keinen Jagdschein mehr lösen. Dies ist von den Mitgliedern durch schriftliche Versicherung nachzuweisen.

Artikel 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

(1) durch Tod,

(2) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand des Hegeringes erklärt werden kann;

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, muss also bis spätestens 30. September eines Jahres gemeldet sein. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist der Poststempel maßgebend.

(3) durch Ausschluss,

a) ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gem.

Art. 6 dieser Satzung nicht nachkommt,

b) ein Mitglied muss gemäß der Disziplinarordnung (LJV Satzung zweiter Teil)

ausgeschlossen werden, wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses auf Ausschluss lautet.

Der Ausschluss gemäß (3)a) erfolgt auf Antrag, durch den Vorstand. Dem gemäß (3)a) Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen zu gewähren.

Dem Mitglied ist der Ausschluss durch den Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss gemäß (3) a) kann mit einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides gerechnet, Berufung beim Vorstand des Hegeringes eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses oder des Austrittes gem. 2. erlöschen die Rechte des Mitgliedes.

Artikel 8

Verbandsabzeichen

(1) Die Verbandsabzeichen des DJV des LJV der KJS sind auch Verbandsabzeichen des Hegeringes.

(2) Der Hegering kann darüber hinaus eigene Verbandsabzeichen führen. Alle Abzeichen sind gesetzlich geschützt und dürfen nur von den Berechtigten getragen werden.

Artikel 9

Organe des Hegerings

Organe des Hegerings sind

(1) der Vorstand und

(2) die Mitgliederversammlung (Hegeringversammlung)

Artikel 10

Vorstand

(1) Der Vorstand des Hegeringes besteht aus

1. dem Hegeringleiter,

2. dem stellvertretenden Hegeringleiter,

3. dem Schriftführer,

4. dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Hegeringleiter und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln. Vereinsintern ist vorgegeben, dass der Stellvertreter nur handeln soll, wenn der Hegeringleiter verhindert ist.

(4) Der Vorstand des Hegeringes kann zu seiner Unterstützung nach Anhörung der interessierten Gruppen Obleute für die Betreuung bestimmter Sachgebiete (erweiterter Vorstand) berufen. Darüber hinaus können weitere Beisitzer berufen werden.

Artikel 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Hegeringes. Er ist dabei an die Beschlüsse der Hegeringversammlung gebunden.

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über alle Angelegenheiten des Hegeringes, des LJV und der KJS sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu unterrichten und durch Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen zu betreuen.

(3) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen; sie kann unter Einhaltung dieser Frist im Mitteilungsblatt des LJV erfolgen. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen, soweit das jeweilige Mitglied seine aktuelle E-Mail Adresse dem Vorstand bekannt gegeben hat. Eine postalische Zusendung ist dann nicht mehr erforderlich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitgliederversammlung virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum stattfindet. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail vor der Versammlung bekannt gegeben.

(5) Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies fordert.

(6) Der Vorstand erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über Höhe und

Änderungen der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 12

Hegeringversammlung

(1) In der Hegeringversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

(2) Aufgaben der Hegeringversammlung sind

- a) Beschlussfassung über Anträge an die Hegeringversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) Festsetzung des Hegeringbeitrages ggf. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- h) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über den Beitritt des Hegeringes zu einem anderen Verein
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme eines anderen Vereins in den Hegering
- l) Satzungsänderungen
- m) Auflösung des Hegeringes

Artikel 13

Versammlungsniederschriften

Über alle nach der Satzung vorgeschriebenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem für jede Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Zustimmung der nächsten entsprechenden Versammlung.

Artikel 14

Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(2) In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handzeichen), geheim

(durch Abgabe von Stimmzetteln), in elektronischer Form oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.

Außerhalb von Versammlungen können Gremien Beschlüsse in Textform oder schriftlich fassen, der Hegeringleiter kann in Einzelfällen die ausschließlich schriftliche Abstimmung anordnen.

(3) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden

Mitglieder gefordert wird. Bei der geheimen Wahl ist statt Abgabe von Stimmzetteln Abstimmung in elektronischer Form zulässig, wenn die technischen und organisatorischen Abläufe so geregelt sind, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren.

(4) Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb der Amtszeit ist eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit durchzuführen. Diese Wahl muss spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Zeit der Vakanz kann der Vorstand einen nicht stimmberechtigten kommissarischen Vertreter bestellen.

(6) Das Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied hat eine unverzügliche Nachwahl in einer Mitgliederversammlung zur Folge. Soweit erforderlich kann hierzu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden (Art. 11 Abs. 4). Für die Zeit der Vakanz kann der Vorstand nicht stimmberechtigte kommissarische Vertreter bestellen.

(7) Jedes Mitglied des Vorstandes und die vom Vorstand berufenen Obleute einschließlich der Beisitzer bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl bzw. bis zur Neu- oder Wiederberufung im Amt.

Artikel 15

Satzungsänderungen

(1) Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

(2) Sie bedürfen der Eintragung in das Vereinsregister.

Artikel 16

Verfügungen

Die Verfügung über Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise durch Jagdabgabemittel oder Jagdbeitragsmittel finanziert worden sind, bedarf der Zustimmung der KJS und des LJV.

Artikel 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Hegeringes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden (Art. 12 Abs. (2)m). In diesem Fall bestellt die Hegeringversammlung einen Liquidator.

Artikel 18

Verwendung des Vereinsvermögens, Vermögensanfall

Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten

Zwecke bestehende Vermögen ist an Städte Königswinter und Bad Honnef zu gleichen Teilen zu übertragen, die es in Abstimmung mit dem Deutschen Jagdverband e.V., entsprechend den Zwecken (Artikel 2) des Hegeringes unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.

Artikel 19

Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Artikel 20

Datenaustausch

Der Landesjagdverband, die Kreisjägerschaften, die Hegeringe sowie sonstige Berechtigte sind berechtigt, Daten untereinander anzufordern und zu verarbeiten, soweit es zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben oder aufgrund sonstiger berechtigter Interessen erforderlich ist. Sonstige berechtigte Interessen sind insbesondere

- a. Organisation und Durchführung von Wettbewerben,
- b. Organisation und Durchführung von sonstigen Veranstaltungen rund um die Jagd,
- c. Berichterstattung über Veranstaltungen, wie etwa Wettbewerbe und
- d. Beratungsleistungen nach entsprechender Beauftragung.

Artikel 21

Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Angelegenheiten aller Art ist Königswinter.

Artikel 22

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung des Hegeringes am 12. März 2022 in Königswinter.

Artikel 23

Der Vorstand wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen, sobald die Satzungsänderung im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen worden ist.

Er ist befugt, notwendige redaktionelle Änderungen vor der Eintragung vorzunehmen.